

**Sehr geehrte Kunden und Reisende,**  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und Club Reisen Stumböck GmbH & Co KG, nachfolgend „CRS“ abgekürzt, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

- ABSCHLUSS DES PAUSCHALREISEVERTRAGES, VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**
  - Für alle Buchungswege gilt:
    - Grundlage des Angebots von CRS und der Buchung des Kunden sind die Reiseausarbeitung und die ergänzenden Informationen von CRS für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
    - Angaben in **Hotelführern und ähnlichen Verzeichnissen**, die nicht von CRS herausgegeben werden, sind für CRS und die Leistungspflicht von CRS nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von CRS gemacht wurden.
    - Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von CRS vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von CRS vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit CRS bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde CRS die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
    - Die von CRS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und die zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
    - Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
  - Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt**, gilt:
    - Mit der Buchung bietet der Kunde CRS den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **10 Werktage gebunden**.
    - Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch CRS zustande. Bei unverzüglich nach Vertragsschluss wird CRS dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- CRS weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Online-Dienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.**
- BEZAHLUNG**
  - CRS und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Auszahlung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig, höchstens jedoch 1.000 €, sofern in der Reiseausarbeitung nichts Abweichendes geregelt ist. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.
  - Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl CRS zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Kunde den Zahlungsschuld zu vertreten, so ist CRS berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.
- ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSINHALTEN VOR REISEBEGINN, DIE NICHT DEN REISEPREIS BETREFFEN**
  - Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von CRS nicht widerwillig und Gläubigen herbeigeführt wurden, sind CRS vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
  - CRS ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
  - Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von CRS gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von CRS gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber CRS den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
  - Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte CRS für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichzeitiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.
- PREISERHÖHUNG; PREISENKENNUNG**
  - CRS behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben, oder c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.
  - Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern CRS den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.
  - Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:
    - Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1.a) kann CRS den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
      - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann CRS vom Kunden den Erhebungsbetrag verlangen.
      - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhebungsbetrag für den Einzelplatz kann CRS vom Kunden verlangen.
    - Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
    - Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für CRS verteuert hat.
  - CRS ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1.a) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert

- haben und dies zu niedrigeren Kosten für CRS führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von CRS zu erstatten. CRS darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die CRS tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. CRS hat dem Kunden (Reisenden) auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.
- Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.**
- Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von CRS gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von CRS gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
- RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN VOR REISEBEGINN/STORNOKOSTEN**
  - Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber CRS unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
  - Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert CRS den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann CRS eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von CRS zu vertreten ist. CRS kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von CRS unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
  - CRS hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornofestbetrag berechnet:

a) Pauschalreisen (Standardreisen ohne Heliski oder Catski-Programm):	
• bis zum 31. Tag vor Reiseantritt .....	20 %
• ab dem 30. Tag bis zum 21. Tag vor Reiseantritt .....	40 %
• ab dem 20. Tag bis zum 11. Tag vor Reiseantritt .....	60 %
• ab dem 10. Tag bis zum 1. Tag vor Reiseantritt .....	80 %
• bei Nichtantritt der Reise .....	95 % des Reisepreises;
b) <b>Heliski-Skifaris, „Heli 2 / Heli 3 / Heli 4“ und Catski-Programme:</b>	
• bis zum 45. Tag vor Reiseantritt .....	20 %
• ab dem 44. Tag bis zum 31. Tag vor Reiseantritt .....	60 %
• ab dem 30. Tag bis 1 Tag vor Reiseantritt .....	80 %
• bei Nichtantritt der Reise .....	95 % des Reisepreises;
c) <b>alle anderen Heliski-Programme:</b>	
• bis zum 91. Tage vor Reiseantritt .....	20 %
• ab dem 90. Tage vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise .....	95 % des Reisepreises;
  - Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, CRS nachzuweisen, dass CRS überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von CRS geforderte Entschädigungspauschale.
  - CRS behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit CRS nachweist, dass CRS wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist CRS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
  - Die Stornierung von Einzelpersonen bei gebuchten Doppel- oder Mehrbettzimmern ist nicht zu pauschalierten Stornobedingungen möglich, sondern wird im Einzelfall konkret berechnet.
  - Ist CRS infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat CRS unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
  - Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB von CRS durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.
  - Der Abschluss einer Reiseerücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**
  - NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNG**

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung CRS bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. CRS wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.
  - RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZAHL**
    - CRS kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:
      - Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von CRS beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
      - CRS hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
      - CRS ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
      - Ein Rücktritt von CRS später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.
    - Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6 gilt entsprechend.
  - OBLEGENHEITEN DES KUNDEN/REISENDEN**
    - Reiseunterlagen**

Der Kunde hat CRS oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von CRS mitgeteilten Frist erhält.
  - Mängelanzeige / Abhilfeverlangen**
    - Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
    - Soweit CRS infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.
    - Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von CRS vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von CRS vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an CRS unter der mitgeteilten Kontaktstelle von CRS zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von CRS bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
    - Der Vertreter von CRS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.
  - Fristsetzung vor Kündigung**

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in

- § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651i BGB kündigen, hat der Kunde CRS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von CRS verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.
- Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen**
  - Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und CRS können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Auslieferung, zu erstatten.
  - Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehllieferung von Reisegepäck unverzüglich CRS, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies beinhaltet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.
- BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**
  - Die vertragliche Haftung von CRS für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
  - CRS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausarbeitung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von CRS sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.
  - CRS haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von CRS ursächlich geworden ist.
- GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, ADRESSAT**

Ansprüche nach den §§ 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber CRS geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach endet sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.
- INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS**
  - CRS informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen.
  - Steht/steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist CRS verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald CRS weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird CRS den Kunden informieren.
  - Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird CRS den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
  - Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedsstaat untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von CRS oder direkt über [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index\\_de.htm](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm) abrufbar und in den Geschäftsräumen von CRS einzusehen.
- PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN**
  - CRS wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaverordnungen sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.
  - Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn CRS nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
  - CRS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde CRS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass CRS eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.
- ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG; RECHTSWAHL- UND GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG**
  - CRS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass CRS nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für CRS verpflichtend würde, informiert CRS die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. CRS weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/hin>. Hinweise zur Datenverarbeitung: Die von Ihnen in der Reiseanmeldung angegebenen Daten verwenden wir zur Buchung und Abwicklung der Reise (einschließlich Übermittlung an Leistungsträger) sowie zur Übermittlung von Informationen und Angeboten an Sie. Mehr über die Verarbeitung und Speicherung sowie Ihren Rechten als Betroffene (insbesondere Auskunfts- und Widerspruchsrechte) erfahren Sie in unserer Datenschutzerklärung, welche jederzeit unter [www.stumboeck.com/de/daten-schutz/zhinweise.html](http://www.stumboeck.com/de/daten-schutz/zhinweise.html) oder bei uns im Büro einsehbar ist oder die wir Ihnen gerne übersenden.
  - Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und CRS die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können CRS ausschließliche am Sitz von CRS verklagen.
  - Für Klagen von CRS gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von CRS vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt.  
Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwältte, München | Stuttgart, 2017 – 2019

Reiseveranstalter ist:  
Club Reisen Stumböck GmbH & Co KG  
Rosenheimerstraße 108  
83064 Raubling-Prandorf  
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Pia Stumböck-Moser, Bernhard Mazohl  
Handelsregister: AGTraunstein, HRA 5814  
Telefon: 08035/96600  
Telefax: 08035/966017  
information@stumboeck.com